

Elektronisches Amtsblatt

der Gemeindeverwaltung Malschwitz

Nr. 16/2025 vom 26.09.2025



Inhalt:

- 1. Erste Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren**
- 2. Neufassung der Parkgebührenordnung**

Impressum

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Malschwitz, Dorfplatz 26, 02694 Malschwitz

Redaktion: Gemeindeverwaltung Malschwitz

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Matthias Seidel

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten
der Gemeinde Malschwitz vom 27.04.2022**

Aufgrund von § 4 SächsGemO in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 25 Abs. 1 SächsVwKG in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Malschwitz am 23.09.2025 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel I
Änderungsbestimmungen**

§ 3 Verwaltungsgebühren

Das als Anlage zu § 3 beigefügte Kostenverzeichnis erhält folgende neue Fassung.

**Anlage zu § 3 der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Malschwitz vom 26.04.2022
(geändertes Kostenverzeichnis vom 23.09.2025)**

Anlage

zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten der Gemeinde Malschwitz für
Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten, d.h. im eigenen Wirkungskreis

Tarif- stelle	Amtshandlung/Gegenstand	Gebühren in EUR
1.	Beglaubigungen	
1.1	Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen	10,00
1.2	Beglaubigungen einer Abschrift, Fotokopie und dergleichen	1,00 je angefangene Seite, mindestens 10,00
1.2.1	<i>bei Schriftstücken, die nicht deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind</i>	1,00 je angefangene Seite, mindestens 10,00

1.2.2	<i>Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die die Behörde selber erstellt hat</i>	5,00 ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten je Beglaubigung, mindestens 10,00
2.	Erteilung einer Bescheinigung	15,00
3.	Einsichtgewährung, Auskünfte	
3.1	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	1,00 je Akte oder Buch, mindestens 15,00
3.2	Erteilung von Auskünften, die über § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsVwKG (Auskünfte einfacher Art) hinausgehen	25,00
4.	Überlassung von Akten für die Verfolgung von Ansprüchen und Interessen	15,00
5.	Fristverlängerungen	
5.1	Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde	10 Prozent bis 25 Prozent der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 15,00
5.2	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	20,00
6.	Erteilung einer Zweitschrift	10 Prozent bis 50 Prozent der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15,00 Anmerkung: Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr je angefangene Seite, 1,00 mindestens 15,00.
7.	Aufnahme einer Niederschrift	10,00 je angefangene Viertelstunde
8.	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
8.1	Mahnung nach § 13 Abs. 2 SächsVwVG	10,00
8.2	Vollstreckungsankündigung	20,00
8.3	Pfändung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 und § 15 Abs. 1 SächsVwVG	
8.3.1	wenn die Vornahme der Amtshandlung bis zu drei Stunden in Anspruch nimmt	50,00
8.3.2	wenn die Vornahme der Amtshandlung mehr als drei Stunden in Anspruch nimmt	70,00
8.4	Verwertung nach § 16 SächsVwVG	95,00

8.5	Androhung von Zwangsmitteln nach § 20 Abs. 1 Satz 1 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	100,00
8.6	Festsetzung von Zwangsgeld nach § 22 Abs. 2 SächsVwVG	150,00
8.7	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang nach § 24 Abs. 1 Satz 1 oder § 25 SächsVwVG	200,00
8.8	Wegnahme nach § 27 Abs. 1 SächsVwVG	55,00
8.9	Einstellung und Beschränkung der Vollstreckung nach § 2a Abs. 1 SächsVwVG	kostenfrei
9.	Erteilung einer Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung oder Bewilligung und dergleichen	15,00
10.	Erlass einer Auflage, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung oder Bewilligung und dergleichen	15,00
11.	Aufbewahrung von Fundsachen einschließlich Aushändigung an den Verlierer bzw. Eigentümer	3 bis 5 von hundert des Wertes der Fundsache, mindestens 15,00
12.	Ersatz einer Hundesteuermarke	10,00
13.	Friedhofsangelegenheiten	
13.1	Bearbeitung eines Antrages gem. § 11 der Friedhofssatzung inkl. Registrierung Grabkartei	50,00
13.2	Gebühr für die Ausstellung einer Graburkunde	20,00
13.3	Gebühr für Umschreibung Nutzungsrecht	10,00
13.4	Gebühr für Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung eines Grabmales	50,00
14.	Gewerbemeldungen	
14.1	Gewerbeanmeldungen	35,00
14.2	Gewerbeum- und -abmeldung	25,00
14.3	Erteilung einer Reisegewerbekarte nach § 55 Abs.2 GewO	56,00
14.4	Einfache Gewerbeauskunft nach § 14 Abs.5 Satz 2 GewO	12,00
14.5	Erweiterte Gewerbeauskunft nach § 14 Abs. 7 GewO	28,00
15.	Vorkaufsrecht	
	Erteilung einer Bescheinigung über das Bestehen und Nichtbestehen eines Vorkaufsrechtes nach § 24 BauGB bei einem Verkehrswert des betreffenden Grundstückes von:	
15.1	bis zu 25.000,00	20,00
15.2	mehr als 25.000,00 bis 100.000,00	30,00
15.3	mehr als 100.000,00 bis 150.000,00	40,00
15.4	mehr als 150.000,00 bis 250.000,00	50,00
15.5	mehr als 250.000,00	60,00
15.6	bei Vorkaufsrechten ohne genannten Verkehrswert	20,00- 60,00
16.	Baurecht	
16.1	Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu einem Baugesuch nach § 36 BauGB	30,00
16.2	Erteilung einer Zufahrtsgenehmigung nach § 18 SächsStrG	65,00

16.3	Einsicht in Bauakten	15,00 pro Band und Tag
17.	Bearbeitung eines Antrages zum Fällen von Bäumen	gebührenfrei
18.	Melderecht	
18.1	Melderegisterauskünfte	
18.1.1	Einfache Melderegisterauskunft über eine Person nach § 44 des Bundesmeldegesetzes	
18.1.1.1	mündliche Auskunft nach § 44 Abs. 1 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes	10,00 je Betroffener
18.1.1.2	schriftliche Auskunft nach § 44 Abs 1 des Bundesmeldegesetzes und elektronische Auskunft auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern nach § 49 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes	14,00 je Betroffener
18.2	Erweiterte Melderegisterauskunft über eine Person nach § 45 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes	
18.2.1	schriftliche Auskunft	25,00 je Betroffener
18.3	Erteilung einer zusätzlichen Meldebescheinigung, Aufenthaltsbescheinigung oder sonstigen Bescheinigung	12,00
19.	Gaststättenwesen	
19.1.	Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes aus besonderem Anlass nach § 2 Abs.2 SächsGastG	15,00
20.	Sprengstoffrecht	
20.1	Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen von Pyrotechnik der Klasse II (Feuerwerk)	35,00
21.	Kirchenaustritt	35,00
22.	Anfertigen von Kopien	
22.1	bis DIN A4 schwarz/weiß (je Seite)	0,15 (einseitig)
		0,25 (beidseitig)
22.2	DIN A3 schwarz/weiß (je Seite)	0,30 (einseitig)
		0,50 (beidseitig)
22.3	bis DIN A4 Farbdruck (je Seite)	0,70 (einseitig)
		1,10 (beidseitig)
22.4	DIN A3 Farbdruck (je Seite)	1,40 (einseitig)
		2,20 (beidseitig)

Artikel II Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Malschwitz, den 23.09.2025

M. Seidel

Bürgermeister

- Dienstsiegel-

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs.1 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde Malschwitz unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr.3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Neufassung der Verordnung der Gemeinde Malschwitz über die Festsetzung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

Aufgrund von § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 18 des Gesetzes zur Bestimmung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrswesens im Freistaat Sachsen (SächsStVZustG) in der jeweils geltenden Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Malschwitz in seiner öffentlichen Sitzung am 23.09.2025 folgende Neufassung der Parkgebührenordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Parkgebührenordnung gilt für gebührenpflichtigen Parkplätze in der Gemeinde Malschwitz.
- (2) Soweit Parkflächen mit Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind, werden Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenhöhe

Für das Parken auf Parkflächen im Sinne des § 1 werden folgende Gebühren erhoben:

1 Stunde	2,00 Euro
2 Stunden	3,00 Euro
3 Stunden	4,00 Euro
Tagesticket bis 19:00 Uhr	5,00 Euro
Saisonticket (01.05.- 30.09.)	50,00 Euro

§ 3 Bewohnerparkausweise Olbasee

Für das Parken auf ausgewiesenen Bewohnerparkplätzen am Olbasee wird eine Jahresgebühr von 35,00 Euro erhoben.

§ 4 Ausnahmen

Der Bürgermeister kann zu den Festlegungen der §§ 1,2 und 3 durch Anordnung befristete Ausnahmen erlassen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten werden nach § 49 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) in Verbindung mit § 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG) geahndet.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Parkgebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Malschwitz, den 23.09.2025
M. Seidel
Bürgermeister

-Dienstsiegel-

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs.1 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

5. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
6. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
7. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
8. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde Malschwitz unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr.3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.